

Bekanntmachung
Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Neubau der
Hochrheinautobahn A 98 – Bauabschnitt 6, auf dem Gebiet der Städte Bad
Säckingen und Wehr, durch Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom
05.11.2024

Zur Sicherung der Planung für den Neubau der Hochrheinautobahn A 98 – Bauabschnitt 6 – zwischen Schwörstadt und der Anschlussstelle Murg, wurde durch Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 05.11.2024 ein Planungsgebiet festgelegt. Das Planungsgebiet beginnt am westlichen Widerlager der Talbrücke Wehr, folgt dem geplanten Trassenverlauf im Bereich des Gewerbegebiets „Rheinau-Nagelfluh“ und endet im Westen nach der geplanten Anschlussstelle Wehr vor Querung der A 98 mit der Wehratalbahn. Die Festlegung ist am 15.11.2024 durch Verkündung im Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg wirksam geworden. Sie hat die Wirkungen einer Veränderungssperre im Sinne von § 9a Abs. 1 des Fernstraßengesetzes.

Der Wortlaut der Verordnung, die Begründung für die Festlegung sowie ein Lageplan und eine tabellarische Ausgabe der Koordinaten, aus denen das festgelegte Planungsgebiet in seinen Grenzen ersichtlich ist, sind auf der Internetseite der Stadt Bad Säckingen unter dem Link

<https://www.bad-saeckingen.de/rathaus-service/aktuelles/bekanntgaben/383/planungsgebietsverordnung-a-986>
einsehbar.